

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen  
der Brandschutzdienststelle in der Stadt Detmold vom 14.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 und § 52 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie die Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die betroffenen Objekte sind in der Anlage 2 aufgeführt. Sofern sich ein Objekt nicht eindeutig einer der dort aufgeführten Objektgruppen zuordnen lässt, entscheidet die Brandschutzdienststelle über die Zuordnung.

**§ 2**

**Gebühren- und Entgeltpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Brandschutzdienststelle:
  - a) Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Brandschutzdienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau im Rahmen einer wiederkehrenden Prüfung vornimmt.
  - b) erforderliche Nachbesichtigungen (Nachschau)
  - c) Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer brandschutztechnischen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2)
  - a) Beratungen für die Erstellung einer brandschutztechnischen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes durch einen Sachverständigen, schriftlich, mündlich oder vor Ort
  - b) Abnahme einer Brandmeldeanlage
  - c) Abnahme einer Feuerwehrezufahrt bzw. die jährliche Überprüfung
  - d) Abnahme eines Feuerwehrschrüsseldepots bzw. die jährliche Überprüfung
  - e) Abnahme eines Feuerwehraufzugs
  - f) Abnahme einer Gebäudefunkanlage
  - g) Abnahme von Feuerwehrplänen und Laufkarten außerhalb von § 2 Abs.2 Buchstabe b)
  - h) Anleiterprobe zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges

- (3) Kostenersatz für Fahrzeuge, die erforderlich sind, um eine der unter § 2 aufgeführten Leistungen zu erbringen, werden nach der jeweils gültigen Satzung über die Kostenerstattung und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr berechnet.
- (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### **§ 3**

#### **Gebühren- und Entgeltmaßstab**

- (1) Die Gebühren und Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr und zum Entgelt gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Fahrtkosten werden, sofern im Gebührentarif nicht ausgewiesen, besonders berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Gesonderte bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr oder des Entgelts für die Amtshandlung besteht.

### **§ 5**

#### **Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Brandschutzdienststelle der Stadt Detmold unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### **§ 6**

#### **Gebühren- und Entgeltschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 beantragt. Entgeltpflichtiger ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 Abs. 2 beantragt oder beauftragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung**

- (1) Die Gebühr und das Entgelt entstehen mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr und das Entgelt werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr und des Entgeltes kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 700,00 EUR gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr und des Entgeltes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr und des Entgeltes stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und des Entgeltes nicht aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## Anlage 1

### Gebühren- und Entgeltordnung

Für die Bemessung der Gebühren und Entgelte gelten folgende Regelsätze:

1. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis b) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt  
je angefangene Viertelstunde und je eingesetzte Kraft 21,00 EUR
  
1. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt  
je angefangene Viertelstunde und je eingesetzte Kraft 22,00 EUR
  
2. Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt
  - 2.1 schriftliche gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Viertelstunde 22,00 EUR
  - 2.2 schriftliche brandschutztechnische Stellungnahme  
je angefangene Viertelstunde 22,00 EUR
  - 2.3 mündliche oder schriftliche Beratungsleistung  
je angefangene Viertelstunde 22,00 EUR
  
3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe b) bis h) sowie der Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt  
je angefangene Viertelstunde und je eingesetzte Kraft 21,00 EUR
  
4. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v. H. des Rechnungsbetrages.
  
5. Leistungen gemäß § 4  
Bare Auslagen werden in tatsächlicher Höhe berechnet.

## Anlage 2

### Brandschaupflichtige Objekte

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die auf Grund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandschau spätestens durchzuführen ist. Kürzere Abstände sowie außerplanmäßige Brandschauen sind möglich.

Ziffer	Objektart	Intervall in Jahren
<b>1</b>	<b>Pflege und Betreuungseinrichtungen</b>	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Pflege- und Betreuungseinrichtungen	
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und/oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige und/oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
<b>2</b>	<b>Übernachtungsbetriebe</b>	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
<b>3</b>	<b>Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO</b>	
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben	3
3.2	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fasst, nach SBauVO	3
3.3	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen oder Besucher fassen, nach SBauVO	3
3.4	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen oder Besuchern	3
<b>4</b>	<b>Unterrichtsobjekte</b>	
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
<b>5</b>	<b>Hochhausobjekte</b>	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
<b>6</b>	<b>Verkaufsobjekte</b>	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	Verkaufsstätten > 700m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	3-6
<b>7</b>	<b>Verwaltungsobjekte</b>	
7.1	Büro- und Verwaltungsobjekte ab Gebäudeklasse 3 und Geschossfläche > 3000m <sup>2</sup>	6
<b>8</b>	<b>Ausstellungsobjekte</b>	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
<b>9</b>	<b>Garagen</b>	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 300m <sup>2</sup> in Verbindung mit anders genutzten Gebäuden	6

<b>10</b>	<b>Gewerbeobjekte</b>	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800m <sup>2</sup>	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m <sup>2</sup>	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600m <sup>2</sup>	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m <sup>2</sup>	6
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	
10.2.1	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3200m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1600m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.5	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5000m <sup>2</sup> Lagerfläche	6
10.2.6	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV500	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
<b>11</b>	<b>Sonderobjekte</b>	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000m <sup>2</sup> in Verbindung mit Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten, soweit diese als Versammlungsstätte genehmigt wurden	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	3
11.7	Flächen für die Feuerwehr, Feuerwehrezufahrten, Feuerwehrezugänge	6
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.9	Flughäfen	3
11.10	Sonstige kritische Infrastrukturen	3-6
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse	3-6